

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ gemäß § 58 Absatz 2 Wasserverbandsgesetz.

1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ vom 20.01.2014, neu beschlossen am 04.03.2015

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ in der Fassung vom 20.01.2014, geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.03.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird zum Ende eingefügt:

Der Verband führt ein Verbandsgebietskataster, das nicht Bestandteil der Satzung ist. Das Kataster enthält alle in diesen Gemeindegebieten oder Gemeindegebietsteilen gelegenen Flurstücke, die der Unterhaltungszuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ unterliegen.

Es ist in der Geschäftsstelle des Verbandes bzw. auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern - Rügen unter www.lk-vr.de/willkommen/bekanntmachungen/sonstige einsehbar.

2. § 18 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Veränderungen sind jährlich mit Stand 30.09. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.

3. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Beitragslast für die Unterhaltung der Verbandsgewässer und der in Anlagenbestand befindlichen Anlagen verteilt sich auf die Flächen, die von den Verbandsaufgaben bevorteilt werden. Flächen nach Satz 1 sind die Flächen, die zum Einzugsgebiet der Gewässer II. Ordnung gehören (Beitragsfläche).

4. § 27 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag von 200.000 Euro hinausgehen und zur Änderung der Satzung.

Änderungen der Anlage 1 der Satzung (Veranlagungsregel)

5. Pkt. 1.1.1 vor Satz 3 wird eingefügt:

Dabei werden frei in ein Küstengewässer entwässernde Flächen zur Ermittlung der Beitragsfläche (§ 19 Abs. 1 Satz 1) von der Verbandsfläche abgesetzt.

6. Pkt. 1.1.1. ehemals Satz 3 wird wie folgt geändert:

Hierbei sind für die Flächengrößen und die Nutzungsarten die Daten des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) mit Stand 30.09. des Vorjahres in Anwendung zu bringen.

7. Pkt. 1.1.1 ehemals Satz 5 wird wie folgt geändert:

Die beitragspflichtige Fläche (nach § 19 Abs. 1) für die Mitglieder nach § 3 (1) Pkt. 2. (Mitgliedsgemeinden) ermittelt sich aus der im Verbandsgebiet gelegenen Fläche des Mitgliedes abzüglich der Flächen der Mitglieder nach § 3 (1) Pkt. 1. (dingliche Mitglieder) abzgl. der Außendeichflächen und der Flächen der Inseln, die keiner Gewässerunterhaltung unterliegen und direkt in ein Küstengewässer entwässern.

8. Pkt. 1.1.1 ehemals Satz 6 wird gestrichen.

9. Pkt. 1.1.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Gewässerdichte ist das Verhältnis der Gewässerslänge der Gemeinde im Verband in Metern zu der beitragspflichtigen Fläche der Gemeinde in Verband in Hektar.

10. Pkt. 1.1.2 letzter Satz wird wie folgt geändert:

Die Gewässerdichte bei den dinglichen Mitgliedern unterliegt der Zuordnung zu den Gewässerdichten der Gemeinden, in denen die Flächen gelegen sind.

11. Pkt. 1.1.4 Tabelle wird geändert:

| Bezeichnung Beitragsbuch | Schlüsselnummer lt. ALB | Nutzungsarten- Faktor |
|--|---|--------------------------|
| Ackerland | 21610 bis 21614 | 1 |
| Grünland | 21620 bis 21621 | 1 |
| Gartenland, Obstbauland | 21630 bis 21632, 21640, 21622, 21670-21672 | 1 |
| Heideflächen | 21660 | 0,5 |
| Unland | 21690, 21950 bis 21951, 21953, 21957 bis 21959 | 0,5 |
| Moor, Soll | 21650, 21954 | 0,5 |
| Wald | 21070, 21700 bis 21740 | 0,5 |
| Verkehrsflächen | 21510 bis 21594, 21911 | 4 |
| Gebäude- /Freiflächen | 21010, 21110 bis 21299, 21930 bis 21939 | 6 |
| Betriebsflächen | 21310 bis 21362, 21680, 21760 | 4 |
| Erholungsflächen (Park- u. Grünanlagen) | 21040, 21410 bis 21419 | 1 |
| Wasserflächen außer inkommunalisierte Küstengewässer | 21080, 21800-21890, 21923 | 0,1 |
| Deich | 21926 | 0,5 |
| sonstige Flächen | 21090, 21420 bis 21430, 21910, 21912-21920, 21922, 21924 bis 21925, 21929, 21940 bis 21943 | 1 |
| Außendeichflächen u. Inseln ohne Gewässer- unterhaltung an/in Küstengewässer(n) | 21952, 21955 bis 21956 und frei in Küstengewässer entwässernde Flächen | 0 |

12. Pkt. 1.1.4 wird am Ende eingefügt:

Flächen, die nicht zum Einzugsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören und/oder direkt in ein Küstengewässer entwässern, werden beitragsfrei gestellt und mit einem Nutzungsartenfaktor Null belegt. Diese Flächen werden bei der Ermittlung der Gewässerdichte von der Fläche der Gemeinde abgezogen (Beitragsfläche).

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die geänderten Passagen treten außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung wurde auf der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ am 04.03.2015 beschlossen.

Ribnitz, den 04.03.2015

gez. Groth
Vorsteher

gez. Müller
Vorstandsmitglied

Die 1. Änderungssatzung wurde vom Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als unterer Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt am: 10. März 2015

gez. Ralf Drescher
Landrat

Diese Änderungssatzung wurde ausgefertigt am: 20. März 2015

gez. Groth
Verbandsvorsteher

gez. Müller
Vorstandsmitglied

Hinweis

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S 777), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen, des Wasserverbandsgesetzes oder des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 4548), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) geändert worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Absatz 5 in Verbindung mit § 170 der Kommunalverfassung M-V).